

Entgelttarif für die Benutzung des Museumshofes der Gemeinde Zirkow

Präambel

Auf Grund des § 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 sowie des §22 Abs. 3 Nr. 11 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern wird nach Beschlussfassung der Gemeinde Zirkow am 8. Oktober 2001 der folgende Entgelttarif für die Benutzung des Museumshofes der Gemeinde Zirkow erlassen:

§ 1 Gegenstand

- (1) Der Museumshof ist eine im öffentlichen Interesse unterhaltene Einrichtung der Gemeinde Zirkow und dient der aktiven kulturellen Freizeitgestaltung, sowie der Weiterbildung.
- (2) Der Besuch des Museumshofes ist für jedermann gestattet.
- (3) Für die Benutzung des Museums wird durch die Gemeinde zur teilweisen Deckung derinsbesondere im Rahmen der Unterhaltung des Gebäudes anfallenden Kosten ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

§ 2 Öffnungszeiten

Der Museumshof hat festgelegte Öffnungszeiten, die durch Aushang bekannt gemacht werden.

§3 Entgelt für den Eintritt

Eintrittsentgelte

bis 31.12. 2001 = 4,00 DM ab 01.01. 2002 = 2,00 € pro Person

ermäßigt für Rentner, Schüler, Studenten, Gruppen ab 15 Personen

bis 31.12. 2001 = 3,00 DM ab 01.01. 2002 = 1,50 € pro Person

Kinder unter 10 Jahren frei

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

Die Entgeltschuld entsteht mit der Benutzung des Museumshofes. Das Entgelt für den Eintritt wird gleichzeitig fällig und ist vom Benutzer an der Kasse zu entrichten.

§ 5 Inkrafttreten

Dieser Entgelttarif über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte tritt nach dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Zirkow, den 12.12.2001

Bohn
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk

Ausgehängt am: 13.12.2001
Abzunehmen am: 28.12.2001
Abgenommen am: 28.12.2001



Kalkulation eines Entgeltes für den Museumshof Zirkow:

Im Haushaltsjahr 2000 gab es folgende Ausgaben und Einnahmen des Museums

	Ausgaben	Einnahmen
Unterhaltung Gebäude	1.162,60 DM	
Energie, Wasser	3.767,48 DM	
Reinigungskosten	387,25 DM	
Müllbeseitigung	208,80 DM	
Versicherung	570,50 DM	
Bürobedarf	414,49 DM	
Post- und Fernmeldegebühren	338,38 DM	
Sachverständiger	156,60 DM	
Gemeindeunfallversicherung	76,50 DM	
Kosten an die BBR (SAM) ab 2001	6.500,00 DM	
Einnahmen aus der Kasse des Vertrauens		3.990,54 DM
Gesamt:	13.582,60 DM	3.990,54 DM

Im Jahr 2000 wurde das Museum von ca 1.300 Gästen besucht.

Sollte eine fast kostendeckende Bewirtschaftung des Museumshofes erfolgen, müßte ein Eintrittspreis von ca 10,50 DM pro Person durch die Gemeinde erhoben werden.

Bei diesem Eintrittspreis kann aber davon ausgegangen werden, dass kein Besucher den kleinen Museumshof betreten wird, da diese Kosten in keinem Verhältnis stehen.

Aus diesem Grunde schlage ich der Gemeindevertretung vor, ein Entgelt in Höhe von 4,00 DM bzw. ermäßigt 3,00 DM und ab dem 01.Januar 2002 ein Entgelt in Höhe von 2,00 € bzw. ermäßigt 1,50 € zu erheben.

Die Landrätin des Landkreises RÜGEN als Untere Rechtsaufsichtsbehörde



Die Landrätin des Landkreises Rügen, PF 1343, 18523 Bergen auf Rügen

Gemeinde Zirkow
Die Bürgermeisterin
durch das Amt Bergen-Land

Hauptamt, Frau Meukow
Industriestraße 10

18528 Beraen auf Rügen

10.12.2001
Eingegangen am
08. Dez. 2001
Nr. 22870

Amt	
Rechts- und Kommunalaufsichtsamt	
Sachbearbeiter	Zimmer Nr.
Frau Meier	15 c
Gebäude Billrothstraße 5 18528 Bergen auf Rügen	
Telefon: (0 38 38) 81 3 346 Telefax: (0 38 38) 81 3 345	
Aktenzeichen (Bitte stets angeben!)	Datum
LR/30.15.1/15 12 01 059 (2/01)	5. Dezember 2001

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht
bo/meu, 22. Oktober 2001

Unsere Nachricht vom

Entgelttarif für die Benutzung des Museumshofes der Gemeinde Zirkow einschließlich der dazugehörigen Entgeltkalkulation lt. Beschluss der GV vom 8. Oktober 2001

Ich bestätige zunächst den Eingang des o. a. Tarifs und der Kalkulation bei der Landrätin des Landkreises Rügen als Untere Rechtsaufsichtsbehörde am 26. Oktober 2001.

Die in dem o. a. Tarif festgesetzten Entgelte wurden auf der Sitzung der Gemeindevertretung am 8. Oktober 2001 ordnungsgemäß mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen (Beschl.-Nr.: 01/0188/0001). Der Museumshof der Gemeinde ist eine im öffentlichen Interesse unterhaltene Einrichtung, für deren Benutzung ein privatrechtliches Entgelt auf der Grundlage des o. a. Tarifs erhoben wird. Gemäß § 1 Abs. 1 des Entgelttarifs dient der Museumshof der aktiven kulturellen Freizeitgestaltung sowie der Weiterbildung.

Aus der mir vorliegenden Kalkulation der in § 3 des Tarifs festgesetzten (Eintritts-) Entgelte ist ein Gesamtaufwand in Höhe von 13.582,60 DM zu entnehmen, welchem zu schätzende Einnahmen, bei einem durchschnittlichen Entgeltsatz von 3,50 DM und einer Gästezahl von 1.300, in Höhe von 4.550,00 DM gegenüberstehen. Das ergibt einen sehr geringen Kostendeckungsgrad von 33,5 %. Der kostendeckende Entgeltsatz würde 10,50 DM betragen.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 KAG M-V kann bei der Erhebung von (Benutzungs-) Gebühren aus Gründen des öffentlichen Interesses von einer Kostendeckung abgesehen werden. Da diese Regelung vorliegend entsprechend anwendbar ist, bestehen gegenüber den nicht kostendeckend festgesetzten Entgelten insoweit keine kommunalaufsichtlichen Bedenken.

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG M-V bestätige ich die in § 3 des Entgelttarifs für die Benutzung des Museumshofes der Gemeinde Zirkow lt. Beschluss der GV vom 8. Oktober 2001 festgesetzten Entgelte.

Bevor der Entgelttarif ausgefertigt und öffentlich bekanntgemacht wird, sind noch folgende redaktionelle Korrekturen vorzunehmen:

1. In der Präambel muss/ sollte es an der betreffenden Stelle vollständig und zutreffend „ ... wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 8. Oktober 2001 der folgende Entgelttarif ... „ lauten.

2. In § 1 Abs. 3 ist vor dem Wort " ... im ... " noch das Wort " ... insbesondere ... " einzufügen, so dass es an der betreffenden Stelle tatsächlich und rechtlich zutreffend „ ... zur teilweisen Deckung der insbesondere im Rahmen der Unterhaltung ... „ lautet. Dies ist erforderlich, da lt. der Kalkulation nicht nur diese, sondern auch andere Kosten in die Aufwandsermittlung mit einbezogen wurden.

Hinweise:

1. In der Präambel ist künftig auf die Ausweisung des § 22 Abs. 3 Nr. 11 KV M-V zu verzichten, da diese Vorschrift keine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass des Entgelttarifs darstellt, sondern vielmehr (nur) die Zuständigkeit des Organs GV bestimmt.
2. Zwischen den derzeitigen Paragraphen 3 und 4 könnte künftig noch ein weiterer Paragraph bzgl. des Kreises der Entgeltpflichtigen bzw. -schuldner eingefügt werden (vglb. wie bei Abgabensatzungen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG M-V).

Nach erfolgter Bekanntmachung bitte ich um die Übersendung eines ordnungsgemäßen Exemplars des Entgelttarifs einschließlich des Bekanntmachungsvermerks.

Im Auftrag

Meier
Kreisoberinspektorin